

Obrigkeitliche Verordnung, in Betreff der Heimathscheine

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **2 (1826)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Obrigkeitliche Verordnung, in Betreff
der Heimathscheine.

Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell der äussern Rhoden haben in Betreff der künftigen Ausfertigung der Heimathscheine verordnet was folgt:

1) In der bisherigen Form der Heimathscheine werden nur die Abänderungen angebracht, daß a) bei'm neuen Abdruck die Gültigkeit der Scheine auf zehn Jahre festgesetzt und dieses oben angemerkt, b) in den Scheinen für Mannspersonen das Wort „eheliche“ beigefügt und c) anstatt der regierende, der „Gemeinshauptmann“ genannt werde.

2) Bei jeder Erneuerung eines Heimathscheines soll der letzterhaltene Schein dem betreffenden Gemeinsschreiber zur Einsicht und Aufbewahrung übergeben, und nur in Fällen erwiesener Unmöglichkeit und besonderer Umstände hievon abgewichen werden.

3) Die Heimathscheine in's Ausland sollen erst nach ihrer Ausfertigung und Besiegung in den Gemeinden, den Kanzleien zur Legalisation überbracht und von diesen keiner mehr unausgefüllt oder sonst mangelhaft angenommen und weiters gegeben werden.

4) Wo ein Hauptmann zugleich die Stelle eines Gemeinsschreibers bekleidet, soll der andere Hauptmann gehalten seyn, jeden Heimathschein ebenfalls zu unterzeichnen, damit stets beide eigenhändige Unterschriften darin vorkommen. Sodann ist jedem Schein das Gemeinssiegel beizudrücken.

5) Die großen und kleinen Heimathscheine sind überall gleichförmig, nach dem Datum ihrer Ausfertigung und wie es beiliegendes Formular ausweist, in ein Register einzutragen, damit man stets gehörige Auskunft darüber finden und die Veränderungen darin bemerken kann.

So erkennt und gegeben in Trogen den 10. Okt. 1826.

Zu einem nichtigen Schatten, zu einem eiteln Trug-
bilde und zu einem lächerlichen, leeren Wortgepränge müßte
da die Demokratie zusammengesunken seyn, wo das Volk
an Allem, was die Obrigkeit thut, ohne Theilnahme bleibe,
und wo die Obrigkeit an einer solchen Gleichgültigkeit Ge-
fallen fände. Glücklicher Weise ist dieses bei uns nicht der
Fall. Ein Jeglicher nimmt Theil an demjenigen, was im
Staate und für den Staat geschieht, und Keiner trägt
Bedenken, frei seine Ansicht darüber zu äußern. Es kann
und wird daher Niemanden befremden, wenn hier von einem
Landsmanne über ein paar Punkte dieser Verordnung — die
er im Ganzen für sehr zweckmäßig hält — einige Fragen
aufgeworfen und einige Bemerkungen gemacht werden.
Warum sind die Heimathscheine im Lande selbst nur 10 Jahr
lang gültig? Wozu diese Bestimmung nöthig sey und welchen
Nutzen sie gewähre, ausser etwa demjenigen, daß sie die
Einkünfte der Herren Gemeindschreiber vermehrt, ist er
unfähig einzusehen. Eine solche Verordnung könnte man
für einen Beweis des schlechten gegenseitigen Zutrauens der
Gemeinden unsers Vaterlandes zu einander halten; oder
beweist es ein gutes Zutrauen, wenn ein von den ersten
Vorstehern einer Gemeinde unterschriebenes und mit dem
Gemeindsiegel besiegeltes Dokument nur 10 Jahre lang
Gültigkeit hat? Für eines Menschen Leben sollte doch ein
solches Zeugniß in einem Lande ausreichen, wo die schöne,
ehrwürdige Sitte noch herrscht, daß ein Ehrenhaupt jedem
Landsmann den wichtigsten Gewalt (Weisung, Auftrag) bloß
mündlich ertheilt, auf dessen Treue und Rechtlichkeit hin.

Wichtige und von Jedermann leicht einzusehende Gründe
hingegen machen eine ähnliche Bestimmung für die in's
Ausland gehenden Heimathscheine nothwendig.

Das beigelegte Formular eines Registers über die
ausgefertigten Heimathscheine giebt Anlaß zu fragen, zu
welchem Behufe der Geburtsort der Frau angemerkt werden
müsse? Möglichste Einfachheit und Kürze bei dergleichen

Registraturen sind bei uns von größter Wichtigkeit; eine Weiträumigkeit erzeugt die andere, und bald würde es geschehen, daß der Gemeindschreiber in einer kleinen Gemeinde seine ganze Zeit hiezu verwenden könnte, und eine unausweichliche Folge hievon müßte eine der Gemeinde lästige Vermehrung seines Gehaltes oder die Einführung von allerlei, den Privatmann drückenden Sporteln seyn.

Diese Bemerkungen rühren übrigens von einem Manne her, der jeder zweckmäßigen Einrichtung eben so gerne Hand bietet, als er aller und jeder Unordnung und Verwirrung in der öffentlichen Verwaltung auf's entschiedenste abhold ist; nur übertriebene und unnütze Weitschweifigkeiten haßt er und deren Folgen, und liebt den Wahlspruch: Kurz und gut!

542883

Obrigkeittlicher Beschluß, hinsichtlich der Hinterlassenschaft der Selbstmörder.

In frühern Zeiten herrschte bei uns die barbarische Sitte, die übrigens nie durch ein förmliches Gesetz sanktionirt worden war, das ganze Vermögen solcher Unglücklichen in den Landseckel zu beziehen. Im 18. Jahrhundert fieng die Obrigkeit an „aus Gnaden“ den rechtmäßigen Erben solcher Personen auch eine kleine Portion von der Hinterlassenschaft zu schenken. Im Jahr 1817 den 3. Dez. hat E. E. Großer Rath in Arnäschen erkannt: „Aus der Hinterlassenschaft derjenigen Unglücklichen, die aus Rücksichten nicht unter das Hochgericht, sondern an abgelegene Orte begraben werden durften, statt den größten Theil des Vermögens, 10 Prozent, nebst Vorabbeziehung der Kosten, in den Landseckel zu beziehen.“

Endlich erkannte den 5. Dezember leztthin der in Teufen versammelt gewesene Große Rath auf rühmliche Weise einstimmig:

„Daß künftig von dem Vermögen solcher Unglücklichen